

**Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet  
„Böhmetal bei Huckenrieth“  
in den Gemarkungen Heber, Langeloh und Wolterdingen,  
Landkreis Soltau,  
vom 29. November 1972**

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) – geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) – sowie des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministers als oberster Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das „Böhmetal bei Huckenrieth“ in den Gemarkungen Heber, Langeloh und Wolterdingen (Landkreis Soltau) ist in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 10.10.1972 unter der Nummer Lü 21 vom Niedersächsischen Kultusminister als oberster Naturschutzbehörde in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 96 ha. Es ist in ein besonders hochwertiges „Kerngebiet“ und in eine „Randzone“ gegliedert.
- (2) Für den Umfang der Gebietsausweisung und die Umgrenzung des „Kerngebietes“ ist die mitveröffentlichte Karte allein maßgeblich.
- (3) Der Zustand des Gebietes ist in einer Vegetationskarte i. M. 1 : 5000 des Nieders. Landesverwaltungsamtes – Naturschutz und Landschaftspflege – von 1968 festgehalten.

§ 3

- 1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen-, Vogel- und übrigen Tierwelt, der Wasser- und Nährstoffverhältnisse und der Oberflächengestalt des Bodens herbeizuführen.
- 2) Im Bereich des Schutzgebietes ist vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung deshalb insbesondere verboten:
  - a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
  - b) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes und zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen einschließlich genereller Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
  - c) Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, Wasserflächen und Moorbildungen auf andere Weise zu verändern,
  - d) Laub- und Mischwaldbestände und Gebüsche, insbesondere Birkenbruchwald und Gabelstrauchgebüsche, kahlzuschlagen, zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; § 4 Buchstabe b und d bleiben unberührt,

- e) Sträucher und andere Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder die Pflanzendecke abzubrennen,
- f) Pflanzen und Tiere einzubringen,
- g) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
- h) Lager- und Dauerzeltplätze zu errichten,
- i) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- k) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- l) Müll- oder Schuttabladeplätze sowie Abraumphalden anzulegen,
- m) frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- n) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (u. a. durch Tonwiedergabegeräte jeder Art),
- o) die Wege zu verlassen,
- p) , zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
- q) unbefugt Feuer anzumachen,
- r) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen,
- s) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Moore und Wasserflächen, auf andere Weise zu verunreinigen.

#### § 4

Unberührt bleibt die bisherige Nutzung in der bisher üblichen Art und Weise, insbesondere

- a) die landwirtschaftliche Nutzung und pflegerische Maßnahmen auf den vorhandenen Acker- und Grünlandflächen im bisherigen Umfang,
- b) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldbeständen in der „Randzone“,
- c) die Aufforstung bisheriger Acker- und Grünlandflächen, im „Kerngebiet“ jedoch nur mit standortheimischen Holzarten, einschl. Waldkiefer (*Pinus silvestris* L.) und in geringem Umfang Rotfichte (*Picea abies* [L.] Karst.),
- d) die Bewirtschaftung von Waldbeständen im „Kerngebiet“ wie folgt:

1. Stammweise Nutzung des Erlen- und Birkenbruchwaldes. Gagelstrauchbestände und Moorbildungen dürfen durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden;
  2. kleinflächenweise Nutzung der Nadelholzforsten sowie der Laub-Nadelholzmischbestände unter Vermeidung von Großkahlschlägen; Anbau standortheimischer Holzarten einschl. Waldkiefer (*Pinus silvestris* L.) und beschränkte Rotfichte (*Picea abies* [L.] Karst.),
- e) das Entfernen von bis zu fünfjährigem Gehölzanflug auf Heideflächen,
- f) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- g) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Besitzer und Nutzungsberechtigten sowie der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr.

### § 5

- (1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch den Regierungspräsidenten in Lüneburg als höhere Naturschutzbehörde genehmigt werden.
- (2) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 3 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 6

Zur Beseitigung von Verunstaltungen oder von Schäden haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten die von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordneten Maßnahmen zu dulden.

### § 7

Wer entgegen dem Verbot nach § 3 Handlungen vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Veränderungen oder Beeinträchtigungen i. S. des § 3 Abs. 1 auf Verlangen des Regierungspräsidenten in Lüneburg durch Wiederherstellen des alten Zustandes oder auf andere Weise zu beseitigen oder auszugleichen.

### § 8

- (1) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Reichsnaturschutzgesetz ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 Buchst. m) bis s) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz erlangt sind, können eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Heber und Wolterdingen (Landkreis Soltau) vom 23. 4. 1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 9, S: 61) außer Kraft.

Lüneburg, den 29. November 1972

Der Regierungspräsident  
Dr. Frede

– 410 – C 2.2.5 – Lü